

**N I E D E R S C H R I F T**  
**über die**  
**öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberkirnach**  
**DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD**

**Tag:** Donnerstag, den 08.12.2022

**Ort:** Mehrzweckhalle Peterzell

**Beginn:** 20:00 Uhr

**Ende:** 20:50 Uhr

**ANWESEND:**

**Vorsitzender**

Herr Franz Günter

**Ehrenamtliche Mitglieder**

Frau Annette Ettwein

Herr Tobias Fichter

Herr Markus Gruber

Herr Otmar Klausmann

Herr Stefan Lauble

**Beamte, Sachverständige usw.**

Frau Blanka Amann

**Schriftführer**

Frau Nicole Dorer

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest:

1. Das Gremium ist durch Ladung vom 01.12.20228 ordnungsgemäß einberufen worden.
2. Das Gremium ist beschlussfähig.

**1 Wasserversorgung; Erhöhung des Wasserzinses (Arbeitspreis und Bereitstellungsgebühr) ab 01.01.2023**  
**Vorlage: 160/22**

---

**Protokoll:**

Kämmerin Amann erläutert die Vorlage. Der Gebührenbedarf habe sich gegenüber dem Plan um ca. 263.000 Euro erhöht. Die Wassergebühren würden jährlich neu kalkuliert. Gründe für die Erhöhung seien die gestiegenen Fremdwasserbezugskosten bei der Bodensee-Wasserversorgung um 41.000 Euro, die gestiegenen Stromkosten um 78.000 Euro, die gestiegenen Unterhaltungskosten um 155.000 Euro. Da in den letzten Jahren viel investiert wurde, sei auch die Abschreibung um 48.000 Euro gestiegen.

Die Wassermenge sei gleich geplant, wie im Jahr 2022. Der cbm-Preis werde benötigt, da sonst der städtische Haushalt zuschießen müsse. Auch die Bereitstellungsgebühr sei neu kalkuliert worden und werde um 28 Cent angehoben. In der Satzung wurde die Wasserlieferungsgebühr angepasst. Hier werde nun eine Anlieferungsgebühr von 60 Euro festgeschrieben.

Ortschaftsrat Zeller möchte wissen, wie die Unterhaltung des Rohrnetzes kalkuliert werde.

Kämmerin Amann führt aus, das Bauamt erarbeitet mit der aquavilla ein Konzept, was im kommenden Jahr erneuert werde. Dies sei die Grundlage.

Ortschaftsrat F. Aberle erkundigt sich, ob die Wasserverluste auch berücksichtigt würden und wie hoch diese aktuell seien.

Kämmerin Amann erklärt, die Wasserverluste würden nicht mit eingerechnet. Die Wasserverluste lägen bei ca. 13 %. Ziel der aquavilla seien 11 %.

Ortsvorsteher Günter fragt an, wie es sich mit der Anlieferungspauschale bei Selbstabholer verhalte.

Kämmerin Amann erklärt, Selbstabholer zahlen lediglich den cbm-Preis und keine Anlieferungskosten.

Ortschaftsrat Joos hält die 60 Euro Anlieferungsgebühr nicht für kostendeckend und fragt an, warum diese nicht angepasst werde.

Kämmerin Amann erwähnt, die Feuerwehr bekäme 60 Euro. Seitens der Verwaltung habe man hier nicht noch höher gehen wollen.

Ortschaftsrat Zeller fragt an, was mit einem möglichen Überschuss geschehe.

Kämmerin Amann führt aus, bei hohen Überschüssen können diese an die

---

Beitragszahler zurückgegeben werden. Bei der Wasserversorgung dürfe aber ein angemessener Gewinn erzielt werden. Dieser verbleibe bei den Stadtwerken. Die Stadtwerke hätten ein Minus von 100.000 Euro. Dies als Gewinn zu erzielen sei auf jeden Fall legitim.

Ortsvorsteher Günter spricht den Vergleich mit anderen Kommunen an. Z.B. Furtwangen sei günstiger in der Wasserversorgung.

Kämmerin Amann erklärt, dies könne viele Faktoren haben. Evtl. habe Furtwangen viel eigenes Wasser und kaufe nicht die Menge wie St. Georgen von der Bodenseewasserversorgung zu.

Ortsvorsteher Lauble trägt die Bedenken von Ortschaftsrat Peter Fichter vor. Dieser schlage vor, die Gebühr auf die nächsten Jahre aufzuteilen.

Kämmerin Amann erwähnt, wenn die Gebühr nicht komplett in 2023 erhoben werde, müsse der städtische Haushalt das Defizit auffangen.

Ortschaftsrat Zeller spricht von einer indirekten Steuererhöhung.

Ortsvorsteher Wentz erklärt, z.B. Schonach hätte viel eigenes Wasser. Daher seien St. Georgen und z.B. auch Villingen-Schwenningen deutlich höher bei der Gebühr.

Ortsvorsteher Günter führt aus, die letzte Erhöhung habe im Jahr 2017 stattgefunden. Jeder, der eine eigene Wasserversorgung habe, wisse, was die Unterhaltung koste. Viele wären daher froh, sie könnten an die öffentliche Wasserversorgung anschließen. Wasser sei ein äußerst wertvolles Gut und daher könne er der Gebührenerhöhung auch zustimmen.

Ortschaftsrat Otte erkundigt sich, ob es möglich wäre, die Stromkosten zu senken. Es müsse mehr in Photovoltaik investiert werden.

Kämmerin Amann erklärt, um dies direkt umsetzen zu können, müsse auf das Wasserwerk oder die Hochbehälter Photovoltaik. Sie könne dies mit dem Bauamt besprechen. Es sei aber auf jeden Fall für das kommende Jahr vorgesehen, in der Sparte Photovoltaik zu investieren.

### **Beschluss:**

1. Der Wasserzins (Arbeitspreis) wird ab dem 01.01.2023 auf 3,40 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.
2. Die Grundgebühren bleiben unverändert.
3. Die Bereitstellungsgebühr wird ab dem 01.01.2023 auf 2,28 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.
4. Die als Anlage angeschlossene

Satzung  
zur Änderung der Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)  
wird erlassen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungssatzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 6  
Ablehnung: ./.  
Enthaltung: ./.

**2      Änderung der Abwassersatzung - Erhöhung der Abwassergebühren**  
**Vorlage: 159/22**

---

**Protokoll:**

Kämmerin Amann erläutert, die Abwassergebühren seien zuletzt im Jahr 2017 angepasst worden. Seither seien die Kosten um 200.000 Euro gestiegen.

In der Kalkulation werden die Bereiche Kanalisation und Kläranlage und hier jeweils in Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt.

Die Gesamtkosten beim Schmutzwasser seien um 200.000 Euro gestiegen, was eine Erhöhung pro cbm um 14 Cent bedeute. Die Kosten beim Niederschlagswasser seien um ca. 28.000 Euro gestiegen, was eine Erhöhung pro cbm um 2 Cent bedeute. Aus den Vorjahren beständen noch Fehlbeträge von 113.000 Euro, die allerdings nicht berücksichtigt würden. Sollten hier Überschüsse erzielt werden, müssen diese an den Bürger zurückgegeben werden.

Ortschaftsrat Joos erkundigt sich, warum Brigach und Peterzell in der Kalkulation nicht aufgeführt seien.

Kämmerin Amann erklärt, diese beiden Ortsteile würden bei St. Georgen mitlaufen.

Ortsvorsteher Günter führt aus, die Erhöhung halte sich in Grenzen. Trotzdem fragt er, warum z.B. Furtwangen auch hier günstiger sei.

Kämmerin Amann erklärt, evtl. habe Furtwangen nur eine Kläranlage. Langenschiltach leite nach Tennenbronn ab, Oberkirnach nach Unterkirnach. Diese Kosten müssen eingerechnet werden. Würden alle nach Peterzell in die Kläranlage einleiten, wäre die Gebühr deutlich günstiger.

**Beschluss:**

1. Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in der Vorlage.
2. Den in der angeschlossenen Gebührenkalkulation vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten wird zugestimmt.
3. Die Abwassergebühren werden ab dem 01.01.2023 wie folgt erhöht:
  - a) die Schmutzwassergebühr von bisher 2,00 €/m<sup>3</sup> um 0,14 €/m<sup>3</sup> auf 2,14 €/m<sup>3</sup>
  - b) die Niederschlagswassergebühr von bisher 0,30 €/m<sup>2</sup> auf 0,32 €/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche
  - c) die Gebühr für sonstige Einleitungen von bisher 28,00 €/m<sup>3</sup> auf 24,60 €/m<sup>3</sup>.
4. Die als Anlage angeschlossene
 

Satzung  
zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS -)  
wird erlassen
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 6  
Ablehnung: ./.  
Enthaltung: ./.

**3 Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben; Erhöhung der Entsorgungsgebühren ab 01.01.2023**  
**Vorlage: 161/22**

---

**Protokoll:**

Kämmerin Amann erläutert, Hauptkostenpunkt sei die Abfuhr. Diese sei nicht mehr kostendeckend. Seitens der Abfuhrfirma werde eine Anfahrts- pauschale erhoben.

Eine Kostensenkung entstehe bei der Reinigung des Klärschlammes gegenüber der Kalkulation aus dem Jahr 2017.

Mit den Verwaltungskosten ergebe sich so insgesamt eine Kostensteigerung von 43,94 Euro/cbm. Die Entsorgung sollte kostendeckend erfolgen.

Ortschaftsrätin Ettwein fragt an, wie viel Gruben es noch gebe.

Ortschaftsrat Klausmann antwortet, ca. 40, verteilt auf die jeweiligen Ortschaften.

Ortschaftsrat Zimmermann erkundigt sich, ob ein anderes Abfuhrunternehmen angefragt wurde, um die Kosten evtl. zu senken.

Kämmerin Amann erklärt, es gebe nicht viele Unternehmen. Bei der Ausschreibung seien wenige Angebote abgegeben worden.

**Beschluss:**

1. Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden ab dem Jahr 2023 neu festgesetzt.
2. Die der Sitzungsvorlage angeschlossene

Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 erlassen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 6  
Ablehnung: ./.  
Enthaltung: ./.

**Für die Richtigkeit:**

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Der Schriftführer:

St. Georgen, 12. Januar 2023